



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 193-2015
Sachbearbeiter/in: Michael Drews
Az.:
Datum: 12.11.2015

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	B e r a t u n g	D a t u m	A b s t i m m u n g :	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	19.11.2015	7:0:0	Kg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	26.11.2015	8:0:0	UG

Tagesordnungspunkt: **Antrag auf Erweiterung um die Möglichkeit der Urnenbeisetzung im Ruhepark auf dem Friedhof Ottingen**

Beschlussvorschlag: **Dem Antrag auf Erweiterung der Bestattungsformen auf dem Friedhof Ottingen durch die Möglichkeit der Urnenbeisetzung im Ruhepark wird zugestimmt**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.08.2015 wurde eine Anfrage an die Friedhofsverwaltung der Stadt Visselhövede gestellt, ob eine „Urnenbeisetzung im Ruhepark“ auch auf dem Friedhof in Ottingen möglich wäre.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. c) der Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede können Urnen im Ruhepark beigesetzt werden. Die entsprechenden Abmessungen betragen 0,75 m in der Länge und 0,75 m in der Breite.

Nach § 16 Abs. 6 befindet sich der Ruhepark auf dem Gelände des Friedhofs Visselhövede. Der Ruhepark wird dort von der Stadt Visselhövede gestaltet und unterhalten. Es sind nur vergängliche Urnen zulässig. Die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet und das Nutzungsrecht wird auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich und es dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einer zentralen Gedenksäule gegen Gebühr erfolgen.

Es gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für den Ruhepark. Da die Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede für alle zur Stadt gehörenden Ortsteile gilt und nichts Widersprüchliches bzgl. des Ruheparks festgehalten ist, stünde der Ausweisung eines Ruheparks auf dem Friedhof in Ottingen nach den o. g. Rechtsvorschriften nichts im Wege.

Die in der Anfrage ausgewiesene Räumlichkeit auf dem Friedhof Ottingen (s. Anlage) würde dem erwünschten Sinn eines Ruheparks entsprechen und müsste nur geringförmig hergerichtet werden.

Allerdings ist bei der Beschlussfassung zu beachten, dass bei einer Zustimmung zur Anlage eines Ruheparks auf dem Friedhof Ottingen weitere Ortschaften dem Beispiel folgen könnten und für jeden Ortsfriedhof ein Ruhepark beansprucht würde. Dies würde jedoch parkähnliche Gegebenheiten auf den jeweiligen Friedhöfen voraussetzen.

Sollte dem Antrag zugestimmt werden, müsste zeitnah die Friedhofssatzung geändert bzw. der § 16 Abs. 6 ergänzt werden.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister